

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 24

Kiel, den 15. Dezember

1975

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 13. November 1975 (S. 219) — Kirchengesetz zur Änderung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 14. November 1975 (S. 219) — Kirchengesetz über Maßnahmen zur Sicherung der kirchlichen Finanzen vom 13. November 1975 (S. 220)

II. Bekanntmachungen

Weihnachten mit Ausländern 1975 (S. 221) — Informationen über die Kollekten im Monat Januar 1976 (S. 221) — Verteilung der Kirchensteuern 1975 (S. 222) — Außertarifliche Dienstbefreiung am 2. Januar 1976 (S. 222) — Niederdeutsches Pastorkolleg 1976 (S. 223) — Propsteibeauftragte für Kirchenmusik (S. 223) — Empfehlenswerte Schriften (S. 223) — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 224) — Stellenausschreibung (S. 224)

III. Personalien (S. 224)

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz
zur Ergänzung des Kirchengesetzes über
die Ruhestands- und Hinterbliebenen-
versorgung der Kirchenbeamten
vom 13. November 1975

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 29. 10. 1924 (KGVBl. 1925 S. 51), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 26. 10. 1956 (KGVBl. S. 76), wird wie folgt ergänzt:

1. In § 28 Ziff. 2 wird in der Klammer vor „§ 30“ gesetzt:
„§ 29 a,“
2. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

(1) Eine dem Fonds für Kirchenbeamte angeschlossene, vakante Kirchengemeindebeamtenstelle kann mit Genehmigung des Landeskirchenamtes aufgehoben werden.

(2) Die Stellenaufhebung ist ausgeschlossen, solange noch Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenbezüge für die Stelle zu leisten sind. Beim Landeskirchenamt kann jedoch beantragt werden, für die Dauer der Vakanz die Pflicht zur Entrichtung der Beiträge nach § 29 ruhen zu lassen. Die Beitragspflicht lebt automatisch mit der Einweisung eines Kirchenbeamten in die Stelle wieder auf.

(3) Während der Ruhenszeit nach Abs. 2 leistet die Landeskirchenkasse für die vakante Kirchenbeamtenstelle den Zuschuß nach § 30 in doppelter Höhe.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

*

Kiel, den 12. Dezember 1975

Das vorstehende, von der 50. ordentlichen Landessynode am 13. November 1975 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
Petersen

KL. Nr. 1424/75

Kirchengesetz
zur Änderung beamten- und besoldungs-
rechtlicher Vorschriften
vom 14. November 1975

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchenbeamtengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. November 1964 — KGVBl. S. 157 — zuletzt geändert durch Art. VII des Kirchen-

gesetzes über die Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 9. November 1972 — KGVBl. S. 200 —, wird wie folgt geändert:

Im § 41 Abs. 2 wird am Ende hinter dem Wort „erhalten“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt: „die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt.“

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 9. November 1972, zuletzt geändert durch das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 15. November 1974 — KGVBl. S. 229 —, wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Ausnahmen von der Ämterbewertung

§§ 23 bis 26 des Bundesbesoldungsgesetzes finden keine Anwendung.“

2. § 14 wird gestrichen.

3. § 17 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§§ 23 bis 26 des Bundesbesoldungsgesetzes finden keine Anwendung.“

Artikel 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Art. 2 Nrn. 1, 2 und 3 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.

•

Kiel, den 12. Dezember 1975

Das vorstehende, von der 50. ordentlichen Landessynode am 14. November 1975 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

Petersen

KL. Nr. 1425/75

Kirchengesetz

über Maßnahmen zur Sicherung der kirchlichen Finanzen

vom 13. November 1975

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchenleitung ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuß der Landessynode und nach Anhörung des Besoldungsausschusses abweichend von § 2 Abs. 1 des

Kirchengesetzes über die Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 9. November 1972 (KGVBl. S. 200) — Kirchenbesoldungsgesetz — im Jahre 1976 die Anwendung einer Anhebung der Sätze des Grundgehalts, des Ortszuschlages und der Anwärterbezüge des Bundesbesoldungsgesetzes um höchstens 6 Monate, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 1976 hinauszuschieben.

(2) Für die Sätze der sonstigen Dienstbezüge im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes kann die Kirchenleitung abweichend von § 2 Abs. 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes lineare Anhebungen auch unbefristet ausschließen.

(3) Soweit die im Gesetz des Bundes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz — HStruktG) vorgesehenen Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes nicht schon nach § 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes und § 2 des Kirchenversorgungsgesetzes vom 15. November 1974 (KGVBl. S. 229) Anwendung finden, kann die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuß der Landessynode und nach Anhörung des Besoldungsausschusses zu ihrer Anwendung ergänzende Regelungen treffen.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1—3 trifft die Kirchenleitung im Verordnungswege.

§ 2

Art. VII §§ 2 bis 7 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) findet unter Abweichung von der entsprechenden Anwendung des Bundesbesoldungsrechts gemäß § 2 Abs. 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes nur für Kirchenbeamte und ihre Hinterbliebenen Anwendung.

§ 3

Die Kirchenleitung ist verpflichtet, eine nach § 1 Abs. 1 ergriffene Maßnahme aufzuheben oder deren Laufzeit abzukürzen, soweit die Notwendigkeit der Maßnahme erkennbar nicht mehr gegeben ist. Haushaltsausschuß und Besoldungsausschuß sind entsprechend § 1 Abs. 1 zu beteiligen.

§ 4

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit nicht Absatz 2 etwas anderes bestimmt.

(2) § 2 tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

•

Kiel, den 12. Dezember 1975

Das vorstehende, von der 50. ordentlichen Landessynode am 13. November 1975 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

Petersen

KL. Nr. 1426/75

Bekanntmachungen

Weihnachten mit Ausländern 1975

Kiel, den 9. Dezember 1975

Die Vorsitzenden des Ausschusses der EKD für den kirchlichen Dienst an ausländischen Arbeitnehmern haben zum bevorstehenden Weihnachtsfest ein Wort veröffentlicht. Das Kirchliche Außenamt hat uns gebeten, es den Propsteien und Kirchengemeinden hiermit zur Kenntnis zu bringen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 1659 — 75 — IX/G 1

Weihnachten mit Ausländern 1975

In der Bundesrepublik leben über vier Millionen Ausländer: Soldaten, Studenten, Praktikanten, Arbeitslose und Arbeitnehmer mit ihren Familienangehörigen. Viele von ihnen fühlen sich einsam. Das empfinden sie an Weihnachten besonders schmerzlich.

Für Christen in aller Welt ist die Erinnerung an die Geburt Christi ein Fest der Freude, die sie mit anderen teilen möchten. Ausländer und Deutsche können in den Weihnachtstagen miteinander feiern. Beide brauchen einander, gerade in schwierigen Zeiten.

Die Botschaft von der Liebe Christi kann menschliche Grenzen und Vorurteile überwinden helfen. Seine Liebe schafft Gemeinschaft, die sich im Alltag und am Feiertag bewährt.

Dazu bietet auch Weihnachten 1975 viele Möglichkeiten. Deutsche und ausländische Kirchengemeinden sollten sie nutzen. Gegenseitige Einladungen zu Gottesdiensten und Familien könnten alle bereichern. Gerade wer sich einsam und isoliert fühlt, sollte als erster den Schritt zum Nächsten wagen.

gez. Dr. Heinz-Joachim Held

Präsident des Außenamtes der Evangelischen Kirche
in Deutschland

gez. Dr. Theodor Schöber

Präsident des Diakonischen Werkes der Evangelischen
Kirche in Deutschland

— Vorsitzende des Ausschusses der EKD für den kirchlichen
Dienst an ausländischen Arbeitnehmern —

Informationen über die Kollekten im Monat
Januar 1976

Kiel, den 25. November 1975

Am 4. Januar 1976 (Sonntag nach Neujahr) zugunsten des Ev.-Luth. Kirchbauvereins für Schleswig-Holstein e. V. Der Ev.-Luth. Kirchbauverein e. V. übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Der Kirchbauverein konnte in den Jahren 1974/75 mit Hilfe der Kollekten, Spenden und Mitgliedsbeiträge folgende Vorhaben unterstützen:

„Haus der Kirche“ in Melsdorf,
„Haus der Begegnung“ auf Oland,
„Haus der Kirche“ am Strand von Grömitz.

Für diese Bauvorhaben wurden seitens des Kirchbauvereins 140 000 DM zur Verfügung gestellt.

Mit der heutigen Kollekte bittet der Kirchbauverein die Gemeinden um Mithilfe zur Aufbringung der Ausbau- und Restaurationskosten der Kirche auf Langeness.

Für Gemeindeglieder wie für Erholungssuchende soll die Kirche mit Gemeinderäumen versehen werden, um somit eine Stätte der Begegnung für Halligbewohner und ihre Besucher zu schaffen.

Am 11. Januar 1976 (1. Sonntag nach Epiphania) zugunsten innerkirchlicher Aufgaben der VELKD.

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Die heutige Kollekte ist für Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bestimmt. Wie im vorigen Jahre wird die Gemeinde gebeten, die Ausbildung und Fortbildung der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter in den lutherischen Landeskirchen in der Deutschen Demokratischen Republik durch ihre Gaben zu unterstützen. Bei ihrer schwierigen Lage sind diese Landeskirchen in besonderem Maße darauf angewiesen, den Nachwuchs für die kirchlichen Dienste mit eigenen Ausbildungsstätten und Fortbildungsmaßnahmen zu fördern. Für diesen Zweck ist auch die Kollekte dieses Jahres wieder bestimmt.

Es wäre schön, wenn wieder ein überzeugendes Kollektenergebnis wie im letzten Jahr erreicht werden könnte; ist doch das in den letzten Jahren beständige Ansteigen der Kollektensumme in den Gliedkirchen der Vereinigten Kirche in ihrer Gesamtheit ein Zeichen nicht nur für die Einsicht in die Förderungsnotwendigkeit der theologischen Ausbildung in den Gliedkirchen der VELKD in der DDR, sondern auch ein Zeichen der besonderen Verbundenheit mit jenen Gliedkirchen und ihren Gemeinden.

Am 25. Januar 1976 (3. Sonntag nach Epiphania) zugunsten der Projekte christlicher Friedensdienste:

1. Die Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e. V.
übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Im Jahre 1975 haben im Rahmen der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden wieder über 1800 meistens junge Menschen gearbeitet.

So leisteten z. B. junge Deutsche Hilfe bei der Arbeit mit sozial schwachen Jugendlichen in einer lutherischen Gemeinde in Kalifornien/USA.

Wenn etwas für den Frieden, also zum Abbau von Not, Gewalt, Unfreiheit und Angst, geschieht, dann an und durch Menschen:

Durch Freiwillige,
die eine Zeit ihres Lebens (zwischen drei Wochen und zwei Jahren) für diesen Dienst opfern.
Durch Menschen mit Verständnis,
die in Organisationen, Gruppen und Behörden diesen Dienst vorbereiten, mittragen oder finanzieren.

Die Kollekte wird erbeten zur teilweisen Deckung der Kosten für die Freiwilligen in den Entwicklungs-, Sozial- und Versöhnungsdiensten und anderen Diensten der Aktiengemeinschaft Dienst für den Frieden.

2. „amnesty international“:

„amnesty international“ will allen beistehen, die zu Unrecht in Haft gehalten werden. Diese Organisation möchte damit das Wort Jesu Christi verwirklichen, das uns dazu auffordert, die Gefangenen zu besuchen und ihnen beizustehen.

Insbesondere widmet sich „amnesty international“ zur Zeit Gefangenen in der Volksrepublik Polen, der UdSSR, ferner in der CSSR und Spanien und unterstützt drei inhaftierte Pastoren in Südkorea.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 75 — VIII/B 3

Verteilung der Kirchensteuern 1975

Kiel, den 26. November 1975

Die Landessynode hat am 12. November 1975 in Abänderung ihrer Beschlüsse vom 14. November 1974 (KGVBl. 1975 S. 3) und vom 2. Mai 1975 (KGVBl. S. 103) folgende Verteilung des Kirchensteueraufkommens 1975 gemäß den Vorschriften des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. März 1972 (KGVBl. S. 131) beschlossen:

I.

Das zur Verteilung bereitstehende Kirchensteueraufkommen wird auf 256 499 000 DM geschätzt.

II.

Von dem Kirchensteueraufkommen werden bereitgestellt

1. für die Landeskirche

- a) zur Deckung des allgemeinen landeskirchlichen Bedarfs (§ 6 FAG) 18,913 vom Hundert, das sind 48 510 700 DM
- b) zur Deckung des Pfarrbesoldungs- und Pfarrversorgungsbedarfs (§ 7 FAG) 56 676 200 DM

2. für die Propsteien

- a) für Finanzhilfen bei besonderem Bedarf (§ 5 FAG) 6 392 500 DM
- b) Ausgleichsleistungen (§ 8 FAG) 9 900 000 DM
- Dieser Betrag wird wie folgt verteilt:
- | | |
|---------------------|--------------|
| Propstei Eiderstedt | 9 937 DM |
| Propstei Kiel | 808 674 DM |
| Propstei Pinneberg | 315 754 DM |
| Propstei Stormarn | 2 638 401 DM |
| Propstei Altona | 2 159 424 DM |
| Propstei Blankenese | 2 668 655 DM |
| Propstei Niendorf | 1 299 155 DM |

- c) Ein Betrag je Gemeindeglied (§ 2 FAG), der sich aufgrund des Kirchensteueraufkommens nach Abzug der zu den Ziffern 1 a, 1 b, 2 a und 2 b benötigten Mittel ergibt.

Die Zahl der Gemeindeglieder, verteilt auf die einzelnen Propsteien, wird wie folgt festgestellt:

Propstei	Gemeindeglieder Stand: 30. 9. 1973
Flensburg	111 076
Angeln	68 155
Südtondern	64 076
Husum	61 901
Eiderstedt	18 157
Schleswig	61 020
Eckernförde	64 732
Kiel	233 812
Münsterdorf	70 311
Neumünster	151 268
Norderdithmarschen	53 425
Oldenburg	71 124
Plön	83 211
Rendsburg	108 216
Segeberg	82 834
Süderdithmarschen	69 699
Pinneberg	92 111
Rantzau	92 103
Lauenburg	106 097
Stormarn	386 356
Altona	84 509
Blankenese	123 594
Niendorf	145 672
Landeskirche Schleswig-Holsteins	2 403 459

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 0610/75 — 75 — V/XIII/H 2

Außertarifliche Dienstbefreiung am
2. Januar 1976

Kiel, den 5. Dezember 1975

Da der 2. Januar 1976 auf einen von einem Feiertag und von Wochenendtagen umschlossenen Freitag fällt, ist überlegt worden, ob aus Kostengründen (Heizkostensparnis pp.) eine besondere Regelung zu treffen ist. Das Landeskirchenamt hat hierüber beraten und gibt folgende Empfehlung bekannt:

Wenn dem Gedanken nähergetreten werden soll, den 2. Januar 1976 unter Fortzahlung der Bezüge dienstfrei zu halten, so werden hiergegen keine Bedenken erhoben. Der Arbeitsausfall von 8 Stunden ist in diesem Fall jedoch an mehreren anderen Arbeitstagen, entweder vorher im Dezember 1975 oder hinterher im Januar 1976 auszugleichen. Staatlichen Regelungen entsprechend könnte in der Regel dafür von den Dienststellen nach näherer Vereinbarung mit den Mitarbeitervertretungen an bestimmten Tagen ein um eine Stunde späterer Dienstschluß (dienstplanmäßig) festgelegt werden; in Bereichen mit gleitender Arbeitszeit kann die Anrechnung von Gleitzeitguthaben auf die auszugleichende Arbeitszeit vorgesehen werden.

Soweit erforderlich, ist ein Notdienst aufrechtzuerhalten.

Besondere Vorschriften, z. B. über die Arbeitszeit und Dienstzeit für jugendliche Beschäftigte, sind dabei zu beachten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 04110 — 75 — XII

Niederdeutsches Pastoralkolleg 1976

Kiel, den 2. Dezember 1975

Das „Niederdeutsche Pastoralkolleg 1976“ findet in Holsbüttel, Haus am Schüberg, von Montag, den 26. Januar um 15 Uhr bis Mittwoch, den 28. Januar um 13 Uhr statt.

Diese Tagung wird vor allem der praktischen Arbeit dienen. Es geht dabei um:

1. Endgültige Fassung der plattdeutschen Introituspsalmen des Kirchenjahres.
2. Feststellung einer Jahresreihe plattdeutscher Texte des Alten Testaments.
3. Austausch praktischer Erfahrung und Suchen nach weiteren Formen für unsere Arbeit.
4. Kurzreferate:
 - a) Plattdeutsche im Dienst an unseren älteren Gemeindegliedern — Altbauer Ernst Kühl, Ellerhoop
 - b) Theologische Fragen an „Plattdüütsch in de Kark“ (Referent angefragt)
5. Verschiedenes

Die Teilnehmer werden (auch nach einmütiger Stellungnahme des „Preesterdag 75“ in Hademarschen) um einen Eigenbeitrag von je 20,— DM gebeten.

Anmeldungen werden bis zum 10. Januar 1976 über den Propsteivorstand an das Landeskirchenamt an den Arbeitskreis „Plattdüütsch in de Kark“ (Öllermann Propst i. R. Johannes Thies, 22 Elmshorn, Lupinenweg 1 — Ruf (0 41 21) 7 31 40 erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Waack

Az.: 2440 — 75 — IV/G 2

Propsteibeauftragte für Kirchenmusik

Kiel, den 25. November 1975

Im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt Stück 24 des Jahres 1974, Seite 243, ist die Liste der Propsteibeauftragten für Kirchenmusik veröffentlicht worden.

Da Herr Kirchenmusikdirektor Dieter Schmeel als Propsteibeauftragter ausgeschieden ist, wurde Herr Joachim Schweppe

in 2000 Hamburg 70, Kedenburgstraße 12 a, als Nachfolger zum Propsteibeauftragten für Kirchenmusik in der Propstei Stormarn berufen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 5490 — 75 — X/G 2

Empfehlenswerte Schriften

Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Das Deutsche Studentenwerk e. V. in 53 Bonn, Prinz-Albert-Straße 34, hat die 9. Auflage der BAFöG-Informationsschrift überreicht. Bei dieser Informationsschrift sind die Änderungen des 3. Änderungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz berücksichtigt. Außerdem wurden die Bestimmungen für den Sekundarbereich aufgenommen.

Wir weisen empfehlend auf diese Schrift hin. Die Broschüre kann gegen eine Schutzgebühr von 0,45 DM beim Studentenwerk angefordert werden.

Az.: 4320 — 75 — X/G 2

Im Herder-Verlag (Herderbücherei Nr. 546) ist unter dem Titel „Von der Freundschaft, die im Verborgenen auf uns wartet“ eine Sammlung von „Worten der Zuversicht“ von Herbert Kiers erschienen. Der Verfasser ist seit 1962 Pastor in Olderup in der Propstei Husum-Bredstedt, zugleich Beauftragter für Blindenseelsorge in unserer Landeskirche.

Das Buch enthält auf 125 Seiten eine Fülle kurzer Betrachtungen, die sich dem Verfasser aus seinen Begegnungen mit Menschen und aus seiner Erfahrung mit Gott ergeben. Der Leser wird mitgenommen in eine Erlebniswelt, in der es gilt, auf das Kleine zu achten, um das Große zu entdecken. Die einzelnen Abschnitte sind kurz: man kann sie schnell lesen, aber man kann lange über sie nachdenken. Es ist ein Buch zum Meditieren. Die Sprache ist einfach und unmittelbar zugänglich und wird so allen Ansprüchen gerecht. Das kleine Buch ist für die eigene Lektüre und zum Verschenken gleichermaßen geeignet.

Herbert Kiers, Von der Freundschaft, die im Verborgenen auf uns wartet.

Herder-Bücherei, Bd. 546, Freiburg 1975, DM 4,90.

Az.: 9412 — 75 — XI

Der Verlag für Gemeindepädagogik hat als Jahresgabe für das Jahr 1975 „Die Blaue Bibel — Was ein Christ aus der Heiligen Schrift braucht“ herausgebracht. Auf 220 Seiten sind hier wichtige Abschnitte der Bibel zusammengestellt und mit erläuternden und verbindenden Texten versehen worden. Historische Übersichten, Einleitungen sowie ein Anhang mit Worterklärungen sind eine gute Hilfe zum Verstehen der biblischen Texte und ihrer Geschichte.

Die Blaue Bibel soll nach dem Wunsch der Herausgeber das Interesse an der Heiligen Schrift wecken und den Leser zu ihr einführen. Sie kann in allen Bereichen kirchlicher Arbeit leicht Verwendung finden.

Die Blaue Bibel — Was ein Christ aus der Heiligen Schrift braucht. Verlag für Gemeindepädagogik, München, 1975. 100 Exemplare: je DM 3,30; 50 Exemplare: je DM 3,95; 25 Exemplare: je DM 4,80, jeweils zuzüglich Versandkosten.

Az.: 5600 — 75 — XI

Von Karl Hauschildt erschien im Karl Wachholtz Verlag Neumünster das Buch „Bejahtes Leben und Sterben (Gedanken zu den sieben Steintafeln auf dem Friedhof Neumünster mit Zeichnungen und Aufnahmen von Hermann Pohl)“. Das gut bebilderte Buch (Preis DM 15,—) enthält u. a. eine Reihe von plattdeutschen biblischen Meditationen. Wir empfehlen das Buch, das sich auch zu Geschenkzwecken in der Gemeindearbeit eignet, mit folgenden Sätzen aus dem Vorwort:

„Der Verfasser, evangelischer Propst in Neumünster, flüchtet nicht von seinem theologischen Fachgebiet und den pastoralen Aufgaben in die Deutung eines Kunstwerkes und in Ästhetik. Er bleibt bei seinem Leisten. Daß Steine predigen, soll nicht gerade behauptet werden, wohl aber, daß diese Steine mit dem Betrachter reden wollen, und zwar über Leben und Tod. Die menschlichen Grundsituationen und biblischen Vorbilder, die der Bildhauer Hermann Pohl aus Kassel in Steinplastiken übersetzt, fordern heraus zu Besinnung, Meditation, Klärung und Gebet. Einzelheiten und Zusammenhänge wollen erfaßt, mitgeteilt und bedacht werden. Was durch das Medium des gestalteten Steines oft nur auf den zweiten Blick wahrgenommen werden kann, wollen die Abschnitte dieses Buches in neuen und eigenen Anläufen bedenken. Bild und Wort hängen mehr zusammen, als manche meinen. Beide, Bild und Wort, werden entwertet, wenn sie es nicht schaffen, daß Menschen davor verweilen. Das Bildwerk und die Besinnungen laden ein zu Stille und Andacht“.

Az.: 5300 — 75 — IX

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins sucht für die Ausbildung ihrer Vikare in dem Bezirk Ahrensburg einen

HAUPTAMTLICHEN MENTOR ALS PRAXISBERATER.

Unsere Mentoren beraten Ausbildungsgruppen und arbeiten in Einzelsupervision in der Region. In den Kursen und Lehrprogrammen des Prediger- und Studienseminars wirken sie mit.

Wir suchen einen Theologen oder eine Theologin mit praktischer Erfahrung im Pfarramt, mit einer pastoralpsychologischen Zusatzausbildung (DGfP) und mit Interessen und Kenntnissen aus dem Bereich der Humanwissenschaften, z. B. der Pädagogik.

Wir haben eine kooperativ arbeitende Ausbildungsgruppe und ein interessantes Konzept der hauptamtlichen Praxisberatung, welches dem neuen Mitarbeiter Anreiz und Gelegenheit zu eigener Fortbildung bietet.

Die Region Ahrensburg umfaßt die im Osten Hamburgs sowie die nordöstlich von Hamburg gelegenen Gebiete der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins bis an Lübeck heran.

Die Berufung von Mentoren erfolgt durch die Kirchenleitung nach Vorberatung in einem Nominierungsausschuß. In der Regel werden die Mentoren auf die Dauer von 4 Jahren berufen.

Die Mentoren werden als Pastoren besoldet; Dienstwohnung (Mietwohnung) wird gestellt. Alle Schulen am Ort.

Auskünfte erteilen der

Leiter des Prediger- und Studienseminars
Studiendirektor Dieter Seiler
2308 Preetz/Holst., Kieler Straße 30, und
das Landeskirchenamt.

Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt in 2300 Kiel, Dänische Straße 27/35 (Postfach 3009).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 2403 — 75 — VI/XI

Stellenausschreibung

In der ev.-luth. Kirchengemeinde in Hamburg-Rissen ist die Stelle des

Kantors und Organisten

(A-Stelle) sobald wie möglich neu zu besetzen.

Wir suchen einen Mitarbeiter, der seine kirchenmusikalischen Fähigkeiten im Dienst an der Gemeinde entfalten möchte.

Die Elbvorortgemeinde Rissen bietet ein vielfältiges Tätigkeitsfeld: Befähigter Chor ist vorhanden, Instrumentalarbeit, auch mit Kindern und Jugendlichen, ist möglich.

Walcker-Orgel, Bechstein-Flügel und Sperrhake-Cembalo stehen zur Verfügung.

Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 1976 beim Kirchenvorstand schriftlich einzureichen, z. Hd. von Pastor Adolf Gerber, 2 Hamburg 56, Klövensteenweg 2, Telefon: 81 27 76.

Az.: 30 Rissen — 75 — X/G 2

Personalien

Ernannt:

Am 12. November 1975 der Pastor Jürgen Stümke, bisher in Wacken, mit Wirkung vom 1. Januar 1976 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde (3. Pfarrstelle), Propstei Eckernförde;

am 25. November 1975 der Pastor Gernot Nagel, z. Z. in Busdorf, mit Wirkung vom 1. November 1975 zum Pastor der Kirchengemeinde Haddeby (1. Pfarrstelle), Propstei Schleswig;

am 27. November 1975 der Pastor Friedrich Wackernagel, bisher in Aukrug, mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 zum Pastor der Kirchengemeinde Plön (4. Pfarrstelle), Propstei Plön.

Berufen:

Am 14. November 1975 der Pastor Hans-Joachim Muhs, Koppelsberg, mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 zum Pastor der Kirchengemeinde Sörup (1. Pfarrstelle), Propstei Angeln;

am 27. November 1975 der Pastor Friedbert Warnke, z. Z. in Todenbüttel, mit Wirkung vom 1. November 1975 zum Pastor der Kirchengemeinde Todenbüttel, Propstei Rendsburg.

Eingeführt:

Am 30. November 1975 der Pastor Friedbert Warnke als Pastor der Kirchengemeinde Todenbüttel, Propstei Rendsburg.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag zum 1. Januar 1976 der Pastor Hartmut Hülsmann in Kleinjörll zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Mai 1976
Pastor Lorenz Kähler in Keitum auf Sylt.

Gestorben:



Pastor i. R.

Martin Friczewski

geboren am 7. 4. 1897 in Tapiau/Ostpr.,
gestorben am 18. 11. 1975 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 30. 3. 1924 in Königsberg ordiniert, er war anschließend Pastor im dortigen Kirchendienst und von 1947 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 11. 1962 Pastor in Lunden.



Propst i. R.

Karl Heinrich Kobold

geboren am 27. 12. 1894 in Straßburg,
gestorben am 21. 11. 1975 in Preetz.

Der Verstorbene wurde am 16. 5. 1920 in Schleswig ordiniert, er war anschließend Hilfsgeistlicher und Pastor in Kiel. Seit 1928 war er Pastor in Giekau und seit 1933 Pastor in Bad Segeberg. Von 1934 an war er Pastor in Preetz und ab 1945 war er gleichzeitig Propst der Propstei Plön. Seine Zuruhesetzung erfolgte zum 1. 10. 1961.



Pastor i. R.

Siegfried Bethke

geboren am 19. 3. 1905 in Pakhoi/Süd-China,
gestorben am 24. 11. 1975 in Eddelak.

Der Verstorbene wurde am 7. 4. 1929 in Breklum für den Missionsdienst in China ordiniert. Nach seiner Rückkehr aus China war er von 1939 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 4. 1975 Pastor in Wöhrden.